

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1851.

N. XIII. Verordnung,

die Collectur-Gebühren der Sportelrendanten betreffend, vom 11. April 1851.

Auf höchsten Befehl Sereuissimi wird hiermit verordnet, daß die Sportelrendanten der Verwaltungs- und Justiz-Vehörden sowohl der Fürstlichen Ober- als Unterherrschaft bis auf weitere Anordnung eine Collecturgebühre von fünf Procent der wirklich erhobenen Einnahmen an Sporteln und Strafgebern, ausschließlich jedoch der Verläge, vom II. Quartale d. J. an zu beziehen haben sollen, wobei zugleich noch bestimmt wird, daß auch von dem Antheile der Denuncianten an den Strafen die Einnahme-Gebühren zu kürzen sind.

Rudolstadt, den 11. April 1851.

Fürstl. Schwarzburgisches Ministerium.

Röder.

Albert Ros.

N. XIV. Ministerial-Bekanntmachung.

Der im 2ten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung publicirten Convention über den Gebrauch der Paßkarten als Legitimationsmittel auf Reisen ist neuerlich auch das Königreich Württemberg, das Großherzogthum Hessen und die freie Stadt Frankfurt beigetreten, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Rudolstadt, den 11. April 1851.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.

Röder.

Albert Ros.
